

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 16 St 1 - 83/3

BERICHT

betreffend die Überprüfung der Abrechnungsmodalitäten zwischen dem STEIRISCHEN HERBST und den VEREINIGTEN BÜHNEN.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsauftrag	1
2. Rechtliche Situation	2 - 9
3. Grundlagen der Kostentragung	10 -22
4. Verrechnung	22 -32
5. Partnerschaftsmaßstäbe	32 -46
6. Schlußbetrachtung	46 -52

1. Prüfungsauftrag

Der Landesrechnungshof hat die Abrechnungsmodalitäten zwischen dem "Steirischen Herbst" und den Vereinten Bühnen überprüft und hierüber nachfolgenden Bericht verfaßt.

Die Prüfung war Amtssekretär Harald Kronegger betraut.

Die Prüfung wurde vom "Steirischen Herbst" zufolge Beschlüßfassung in der Präsidiumssitzung des "Steirischen Herbstes" vom 19.1.1982 entriert.

Die Ausgangslage für die Prüfung wird durch das Schreiben des "Steirischen Herbstes" an die Vereinigten Bühnen vom 9. Dezember 1981 (Beilage 1) in anschaulicher Weise umrissen.

Zur Beurteilung des Fragenkomplexes "Abrechnungsmodalitäten" muß primär die Beziehung zwischen dem "Steirischen Herbst" und den Vereinigten Bühnen einer Analyse unterzogen werden, da es entscheidende Fragen zu beantworten gilt, wie:

- * Wer steht hier wem gegenüber?
- * Liegt ein Leistungsaustausch vor oder wird das Verhältnis von anderen Kriterien getra en?
- * Kann der finanzielle Ausgleich als den rechtlichen und faktischen Vorgaben entsprechend und als praktikabel angesehen werden?

2. Rechtliche Situation

Die Vereinigten Bühnen werden als Verwaltungsgemeinschaft (Gesellschaft nach bürgerlichem Recht) zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz gemäß dem "Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur emeinsamen Führun der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters" aus den Jahren 1959, 1956 und 1973 angesehen.

Dem "Steirischen Herbst" liegt prinzipiell eine gleichartige Konstruktion zugrunde. Es besteht ebenfalls eine Verwaltungsgemeinschaft. Nachdem die Bezeichnung "Steirischer Herbst" als Sammelbegriff für spezifische Aktivitäten steht, tritt allerdings möglicherweise eine Zuordnungsverunsicherung ein, da zwei weitere Rechtspersönlichkeiten gleichen Namens bestehen, nämlich:

- * Der seit 1968 bestehende "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" und
- * die im Jahre 1975 gegründete "Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. Steirischer Herbst".

Das Land Steiermark und die Stadt Graz sind im Jahre 1974 übereingekommen, die gemeinsame Durchführung des Steirischen Herbstes zu regeln. Hiezu wurde zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz ein Übereinkommen (Beilage 2) geschlossen, dessen Inhalt von der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluß vom 30. September 1974, GZ.: 6 - 372/II St 1/4 - 1974, genehmigt worden ist.

Die sich zufolge korrespondierender Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung und der Stadt Graz aus dem "Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Durchführung des Steirischen Herbstes" ergebende neue Sach- und Rechtslage hat insbesondere die Organisation und die Budgetierung des "Steirischen Herbstes" betroffen.

Die Aufgabenstellung des Avantgarde-Festivals konnte allem Anschein nach als bekannt vorausgesetzt werden.

Vom rechtlichen Status her wird dieser Personenzusammenschluß (Verwaltungsgemeinschaft) zwischen den Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz - gleich wie dies auch für die Vereinigten Bühnen zutrifft - als Personengesellschaft nach bürgerlichem Recht (§ 1175 ABGB) angesehen. Zur Verdeutlichung wird der Gesetzestext des 1175 ABGB wiedergegeben:

"Durch einen Vertrag, vermöge dessen zwei oder mehrere Personen einwilligen, ihre Mühe allein, oder auch ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen zu vereinigen, wird eine Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerb errichtet."

Es handelt sich daher in beiden Fällen um die einfachste Rechtsform einer Gesellschaft; nämlich eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der es nach bürgerlichem Recht an Rechtsfähigkeit mangelt, woran auch das zugestandene Maß an Geschäftsfähigkeit (Dritten gegenüber) zur Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nichts ändert. In den gegenständlichen Gesellschaften (Vereinigte Bühnen, als auch Steirischer Herbst) wird daher die Rechtskontinuität der zusammengeschlossenen Gesellschaftsmitglieder (Gebietskörperschaften) fortgesetzt. Auf Grund der gleichlautenden Beteiligungs- und Abhängigkeitsverhältnisse werden beide Gesellschaften vom Land Steiermark bzw. der Stadt Graz beherrscht und bilden insoferne im Innenverhältnis eine wirtschaftliche und rechtliche Einheit.

Wie aus dem Übereinkommen zwischen Land Steiermark und Stadt Graz ersichtlich ist, hat der "Steirische Herbst", Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, folgende Organe:

- * Präsidium (mit angeschlossenen Generalsekretariat)
- * Direktorium

Das Präsidium ist das oberste Organ mit rechtlicher und finanzieller Generalverantwortlichkeit.

Dem Direktorium ist die künstlerische Verantwortlichkeit (Programmerstellung) delegiert. Auf Grund der Beschlußfassung in der Präsidialsitzung des Steirischen Herbstes vom 10. Juli 1981 hat sich seit Jahresbeginn 1982 insoferne eine Neuerung ergeben, als für den "Steirischen Herbst" mit Dienstvertrag vom 19. Jänner 1982 als künstlerischer Leiter ein eigener Intendant bestellt worden ist (Beilage 3).

Dem Generalsekretär obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums, insbesondere die Durchführung des vom Direktorium erstellten und vom Präsidium genehmigten Programmes.

In der Programmdurchführung ist in sachlicher und finanzieller Hinsicht eine Art Gewaltentrennung insoferne manifestiert, als der "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" im Sinne des Punktes 4 des Übereinkommens zwischen Land und Stadt als kontoführende Stelle fungiert. Der "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" verwaltet also neben seinen ureigensten Vereinsmitteln auch die Beiträge des Landes Steiermark und der Stadt Graz. Der Punkt 4 des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz, wodurch der "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" in die "Ges.b.R. Steirischer Herbst" integriert ist, lautet wörtlich:

"Zur finanziellen Unterstützung steht ein Verein der Freunde des Steirischen Herbstes zur Verfügung, der als eigene Rechtspersönlichkeit Subventionsmittel von öffentlicher oder privater Hand (z.B. Bundessubvention, Spenden etc.) aufzubringen hat. Die Bundessubvention sowie die nicht an die autonomen Beiträge gebundenen Mittel von Land und Stadt werden auf das Konto des Vereines überwiesen."

Die Aufgabenstellung des "Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes" wird nach 2 seiner Statuten folgend umschrieben:

"Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und hat das Ziel, die unter dem Sammel-titel "Steirischer Herbst" veranstalteten Festwochen ideell und materiell zu fördern. Hervorragendste Aufgabe ist die Dotierung des Generalsekretariats für den "Steirischen Herbst", dem die Programmierung und Koor-dinierung der Veranstaltungen sowie deren organisato-rische und propagandistische Vorbereitung obliegt."

Mit Generalsekretariat ist zweifelsohne das Gene-ralsekretariat der "Ges.b.R. Steirischer Herbst" gemeint. Aus rechtlicher Sicht erscheint die Zwischenschaltung des Vereines, also einer fremden Rechtspersönlichkeit, in den Finanzfluß der Landesgelder bzw. der Gelder der Stadt Graz, die im Sinne des Übereinkommens für die Tätigkeit der "Ges.b.R. Steirischer Herbst" bestimmt sind, zwiespältig bis problematisch. In der tatsächlichen Ver-fügungsmacht tritt zufolge praktizierter Handhabung aber allem Anschein nach kein Bruch ein, da die Zahlungsan-weisungen der "Ges.b.R. Steirischer Herbst" unwider-sprochen vom "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" effektuiert werden. Der "Verein der Freunde des Stei-rischen Herbstes" fungiert demnach quasi als Treuhänder zumindest der Beiträge, die vom Land bzw. der Stadt zuge-schossen werden. Das entspricht auch dem Sinngehalt des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz und auch dem statuierten Vereinszweck (Förderung des "Steirischen Herbstes").

Für diese Konstruktion dürfte wohl primär der Um-stand bestimmend gewesen sein, daß man nicht der Bundes-subventionen verlustig gehen wollte, da für das Erlangen derselben bzw. die Beibehaltung des Subventionscharakters

notgedrungen eine vom Land Steiermark bzw. der Stadt Graz klar abgesetzte Rechtspersönlichkeit fungieren muß. Man hat damit quasi das kleinere Übel gewählt, daß nämlich proforma auch die Beiträge des Landes und der Stadt in eine fremde Persönlichkeitssphäre fließen; zumal durch das zwar nicht expressis verbis ausgesprochene, seinem Sinngehalt aber zu unterstellende Treuhandverhältnis, das sich auch in der Personalunion des Generalsekretäres der "Ges.b.R. Steirischer Herbst" und des Geschäftsführers des "Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes" niederschlägt, die tatsächliche Verfügungsmacht gewahrt bleibt.

Die Beiträge des Landes und der Stadt sind demnach ihrer Natur nach keine Subventionen an den "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" und werden in der Folge nicht zu Förderungsmittel des Vereines an die Ges.b.R., sondern bleiben gesellschaftseigenes Kapital, also Mittel des Landes Steiermark bzw. Mittel der Stadt Graz.

Anders liegt wohl der Fall bei den Bundessubventionen, die dem Verein zugehen und damit automatisch zu Vereinsmitteln werden und nur über die Willensbildung des Vereines der satzungsgemäßen Verwendung (Spende an die "Ges.b.R. Steirischer Herbst") zugeführt werden können.

Die tatsächliche Handhabungspraxis in der Buchhaltung bzw. den Jahresabschlüssen des "Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes" wird der Rechtsnatur der im Verein zusammenlaufenden Gelder nicht gerecht. Es wird nicht in Treuhandgelder und Vereinsgelder unterschieden. In den Jahresabschlüssen des "Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes werden nicht getrennte Gebarungskreise für die eine und andere Seite dargestellt, sondern werden diese Gelder als Einheit, nämlich als Vereinsgelder, deklariert.

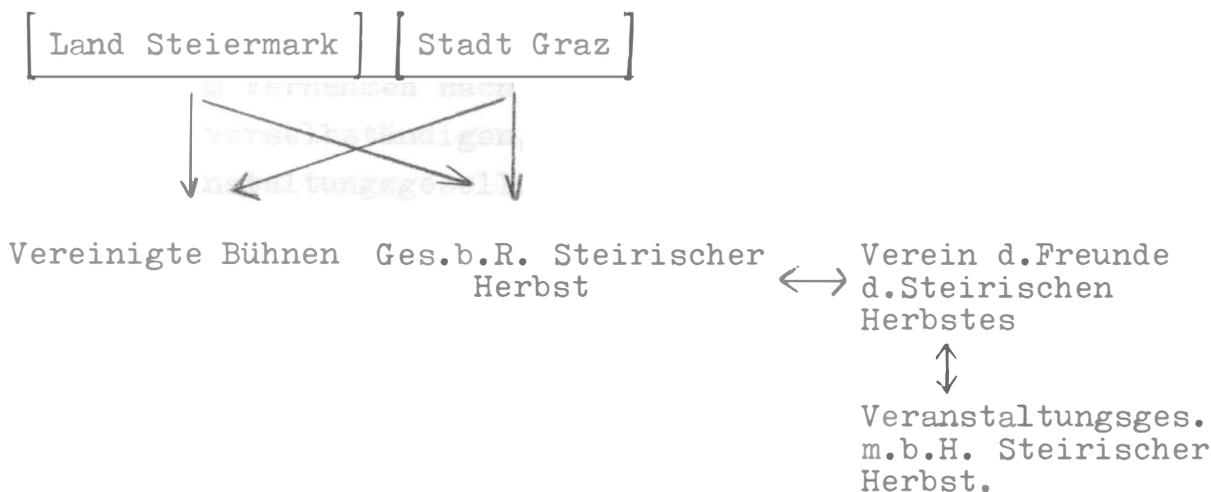
Das mag auf den ersten Blick in der Praxis auch ohne Belang sein, hat aber sicher die Konsequenz, daß die Finanzierungsströme nicht mehr auseinanderhaltbar sind und der Prämisse nach einem eigenen Jahresbudget, der Führung einer eigenen Kasse und Buchhaltung im Sinne des Punktes 7 des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz nicht entsprochen wird. Die "Ges.b.R. Steirischer Herbst" stellt zwar ein eigenes Budget auf, führt aber keine eigene Kasse und keine eigene Buchhaltung und erstellt keine Jahresabschlüsse. Erst ab dem Jahre 1981 mit Anstellung des neuen Intendanten wird eine partiell auf die Bezugsauszahlung ausgerichtete Verrechnung geführt.

Eine weitere und ungleich gravierendere Konsequenz liegt darin, daß die Rechtsnatur der aus dem Gesamtopf des "Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes" an die "Ges.b.R. Steirischer Herbst" bzw. in der Folge an "die Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. Steirischer Herbst" - also eine weitere integrierte Rechtspersönlichkeit - fließenden Gelder nicht mehr bestimmbar ist und insoferne primär am Mehrwertsteuersektor Negativfolgen eintreten können. Einem Umstand, auf den man auf Seite der Verrechnung zwischen der "Ges.b.R. Steirischer Herbst" und den Vereinigten Bühnen immer besonders bedacht ist, obgleich es sich hier um nicht steuerbare Vorgänge, sogenannte Innenumsätze, handelt.

Die Gesellschaftsanteile an der "Veranstaltungsgesellschaft m.b.H. Steirischer Herbst" stehen im Eigentum des "Vereines der Freunde des Steirischen Herbstes".

Repräsentant des "Steirischen Herbstes", entsprechend dem Sinngehalt des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz und folglich auch in Beziehung zu den Vereinigten Bühnen, ist aber zweifelsohne die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, der lediglich

zur treuhänderischen Besorgung der Finanzabwicklung der "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" zur Seite gestellt ist und die sich zur Abwicklung von sogenannten Eigenveranstaltungen der vereinseigenen "Veranstaltungs Ges.m.b.H. Steirischer Herbst" bedient. Im Innenverhältnis wird der "Steirische Herbst" durch die Partnerschaft der Gesellschaftseigner, also die Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz, repräsentiert. Graphisch dargestellt ergibt sich daher folgendes Übersichtsdiagramm:



Nachdem auch die Vereinigten Bühnen eine Verwaltungsgemeinschaft (Ges.b.R.) zwischen Land Steiermark und Stadt Graz darstellen, besteht Kontinuität in der Rechtspersönlichkeit und somit Unternehmeridentität zwischen dem "Steirischen Herbst" und den Vereinigten Bühnen. Geschäftsvorfälle zwischen diesen beiden Gesellschaften stellen daher keine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr dar, sondern sind als Verrechnungsvorgänge im Rahmen der einheitlichen Willensbildung der beherrschenden Eigentümer anzusehen.

Vorgaben darüber, nach welchem Modus bzw. auf welcher Basis ein finanzieller Ausgleich bezüglich der zwischenbetrieblichen Leistungskooperation zwischen dem "Steirischen Herbst" und den Vereinigten Bühnen vorzunehmen

ist, obliegen daher grundsätzlich der Willensbildung durch die Betriebseigner (Land Steiermark und Stadt Graz). Entscheidungen bezüglich bestehender Auffassungsunterschiede in den Abrechnungsmodalitäten können daher grundsätzlich nicht von den Gesellschaften in Eigenregie getroffen werden bzw. auch nicht im Rechtswege ausgetragen werden, sondern obliegen den beherrschenden Gebietskörperschaften Land Steiermark und Stadt Graz.

Nach Auskunft des Generalsekretärs des "Steirischen Herbstes" steht eine neue Organisationsform für den "Steirischen Herbst" in Ausarbeitung.

Dem Vernehmen nach ist geplant, den "Steirischen Herbst" zu verselbständigen, d.h. künftighin in Form einer Veranstaltungsgesellschaft - gedacht ist an die Betriebsform einer Ges.m.b.H. - zu führen. Dieser Veränderung kommt sehr große Bedeutung zu, da damit das Verhältnis zwischen "Steirischem Herbst" und Vereinigten Bühnen eine neue Perspektive erlangt. War die Beziehung bisher als partnerschaftliche Kooperation auf Grund gegebener Interessenslage der beiden beherrschenden Gebietskörperschaften anzusehen, so stehen sich künftighin zwei individuelle Rechtspersönlichkeiten gegenüber. Art, Umfang und finanzieller Ausgleich der Kooperation wird daher künftighin einer ausdrücklichen Regelung bedürfen, da zwischen fremden Rechtspersönlichkeiten von vornherein keine Partnerschaftsbeziehung unterstellt werden kann, sondern grundsätzlich ein Leistungsaustausch nach wirtschaftlichen Dimensionen angenommen werden muß. Abweichungen von dieser Norm bedürfen daher einer besonderen Begründung und, weit mehr denn jetzt, einer Abwägung der jeweiligen Interessen.

3. Grundlagen der Kostentragung

Im Rahmen der Aufgabenstellung des "Steirischen Herbstes", jährlich im Herbst eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel "Steirischer Herbst" durchzuführen, besteht Konsens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz - dies kommt in den entsprechenden Finanzierungsbeschlüssen zum Ausdruck und hat dem Vernehmen nach auch im Intendantenvertrag der Vereinigten Bühnen seinen Niederschlag gefunden - daß die Vereinigten Bühnen mit ihren räumlichen, sachlichen und personellen Möglichkeiten nach Tunlichkeit miteingebunden werden und auf Basis besonders den Vereinigten Bühnen erwachsenden Kosten seitens des "Steirischen Herbstes" ein finanzieller Ausgleich hergestellt wird. Nicht vorgegeben ist, nach welchen Kriterien das finanzielle Engagement des "Steirischen Herbstes" vorgenommen werden soll. Im folgenden gilt es daher zu untersuchen, welcher Weg hiebei in der Praxis beschritten wird.

Die Programmierarbeit ist keine Sache von heute auf morgen. Von den ersten vagen Diskussionsanregungen bis zur konkreten Programmfestlegung ist ein weiter Weg, der permanent Anpassungen, Korrekturen, Umplanungen, Alternativvorsorgen u.ä. notwendig macht. Die Programmstellung für den "Steirischen Herbst" oblag bislang dem Direktorium, worin die Vereinigten Bühnen mit ihrem Intendanten vertreten sind. Daneben besteht überdies Personalunion in der Person des Präsidenten des "Steirischen Herbstes" und des Vorsitzenden des Theaterausschusses. Die Vereinigten Bühnen werden daher nicht erst zu einem Zeitpunkt, zu dem das Programm bereits fix und fertig steht, erstmalig mit dem ihnen zugedachten Part konfrontiert.

Die Vereinigten Bühnen sind permanent in den Programmmentstehungsprozeß involviert und sehen daher Art und Umfang der Produktionszuordnung durchaus auf sich zukommen und können diese mit den eigenen Spielplanerfordernissen und den allenfalls verfügbaren Kapazitäten relativieren. Die Kooperation zwischen Vereinigten Bühnen und "Steirischen Herbst" stellt in Ermangelung von Alternativen quasi von vornherein ein Selbstverständnis dar, das lediglich in seiner Dimension in Abhängigkeit von jahresweise verschiedenen gesetzten Schwerpunkten steht. Das erklärt auch, wenngleich das Kooperationsverhältnis freilich erst mit der Programmgenehmigung und finanziellen Bedeckung seitens des Präsidiums des "Steirischen Herbstes" formal besiegelt ist, daß kein formvolles Auftragsverhältnis nach sonst in der Wirtschaft üblichen Kriterien, wie beispielsweise vorangehende Einholung von Kostenangeboten und verbindliche Fixierung des Leistungsinhaltes und Umfangs, begründet wird.

Im Verlaufe des ein- bis zweijährigen Prozesses der Programmerarbeitung für den "Steirischen Herbst" tritt zu den anfänglich rein künstlerisch ausgerichteten Überlegungen zwangsläufig irgendwann das Kostenmoment. Nachdem die Kosten oder besser gesagt die zur Verfügung stehenden Mittel sich auf den künstlerischen Aktionsradius auswirken, steigt die Bedeutsamkeit der Kostenfrage je konkreter das Programmkonzept wird oder je mehr man sich zeitlich dem Realisationstermin annähert. Dies schon deshalb, weil der "Steirische Herbst" hinsichtlich seiner Mittel eine Budgetierung vornehmen muß.

Als Handikap erweist sich hiebei der Umstand, daß das für eine Saison zur Verfügung stehende Budget von vorn-

herein nur annähernd feststeht und nur sehr vage geschätzt werden kann. Die tatsächliche Höhe des Budgets kristallisiert sich zumeist erst im Verlaufe des Veranstaltungsjahres heraus. Damit sind aber sowohl das Programm als auch sein finanzieller Rahmen äußerst unbestimmt, was ein zielstrebiges Planen und Handeln natürlich sehr erschwert. Programm- und Finanzrahmen sind als Art Gleichung zu verstehen, zu deren Lösung zumindestens eine Seite annähernd fix sein muß. Dies sollte der finanzielle Rahmen sein, der schlechthin als Regulativ für die sachliche und kostenmäßige Dimensionierung des Programmkonzeptes wirkt.

Der Schnittpunkt von künstlerischen und finanziellen Überlegungen, also der eigentliche Beginn der Kooperation zwischen den Vereinigten Bühnen und dem "Steirischen Herbst", bzw. die wachsende Dominanz der Finanzierungsfrage kommt in den Protokollen der Direktoriumssitzungen bzw. der gemeinsamen Sitzungen des Präsidiums und des Direktoriums des "Steirischen Herbstes" zum Ausdruck. Am Beispiel des Programmherstellungsprozesses für das Jahr 1981 betrachtet, zeichnet sich das Einfließen von Kostenüberlegungen erstmalig im Verlaufe des April 1980 ab. Es ist dies der Zeitpunkt, ab dem die Leistung (=Produktion des geplanten Vorhabens) zusehends in Hinblick auf Art und Umfang konkreter und eine Umwertung in Kosten realistischer wird.

Da die Frage der Kostenermittlung und des Kostenausgleichs sehr entscheidende Bedeutung auf die Finanzierung und Verrechnung hat, wird im folgenden an Hand der Sitzungsprotokolle versucht, die Vorgangsweise bei Beurteilung der Kostenaspekte in Hinblick auf die tatsächlich realisierten Produktionen nachzuvollziehen:

* Direktorium-itzung vom 15. April 1980

"Für das Jahr 1981 soll das Projekt Nemeth-Vujica konkret in Angriff genommen werden. Die beiden Herren werden beauftragt, ehestens auch Grundlagen für eine budgetäre Kalkulation vorzulegen."

* Direktorium-Sitzung vom 5. Mai 1980

"Nemeth und Vujica berichten über die Entwicklung des Musiktheaterschwerpunktes

"Nemeth und Vujica sollen auf Konsulentenbasis mit der Durchführung des Musiktheaterschwerpunktes 1981 beauftragt werden."

* Direktorium-Sitzung vom 10. Juni 1980

"Dr. Nemeth und Dr. Vujica referieren über den Stand der Planungen für den Musiktheaterschwerpunkt 1981."

Dem Protokoll angeschlossen ist eine Rohkalkulation 1981 (Sparbudget des Direktoriums) mit präliminierten Ausgaben von 10,5 Mio.S, worin die tatsächlich realisierten Produktionen, wie folgt bewertet sind:

LULU	S	2,0	Mio.
MARIA MAGDALENA	S	1,0	Mio.
WÖLFLIS LEBE	S	0,5	Mio.

* Gemeinsame Sitzung des Präsidiums und
Direktoriums vom 19. Juni 1980

"Das Direktorium legt (Unterlagen wurden übermittelt) für 1981 ein Programm mit Schwerpunkt "Internationales Musiktheater" vor, wobei ein Gesamtbetrag von 14,9 Mio.S budgetiert wurde.

Das Präsidium anerkannte einstimmig die Vielfalt und Bedeutung dieses Programmes, wobei allerdings der Betrag von 14,9 Mio.S in der vollen Höhe nicht bedeckbar erscheint. Es werden daher einige Abstriche vom Programmwurf zu machen sein."

"Man einigte sich schließlich auf eine anzupeilende Gesamtsubvention in der Höhe von 11 Mio.S. Für jene Programmvorhaben, deren Abschluß dringend notwendig ist, wurde grünes Licht gegeben. Es handelt sich hierbei um: Alban Berg's "Lulu", die Prokofieff-Oper "Maria Magdalena", "Wölflis Leben" und "Die englische Katze" von Henze."

Mit Genehmigung des Budgetrahmens von 11 Mio. S wurde das "Sparbudget des Direktoriums" angenommen, das hinsichtlich der effektiv von den Vereinigten Bühnen realisierten Projekte folgende Ansätze vorsieht:

LULU	S	2,0	Mio.
MARIA MAGDALENA	S	1,0	Mio.
WÖLFLIS LEBEN	S	0,5	Mio.
	S	3,5	Mio.

Im Rahmen des Gesamtbudgets waren demnach für den Musiktheaterschwerpunkt (Eigenproduktionen und Delegierungen an die Vereinigten Bühnen) 6,2 Mio.S grundsätzlich genehmigt, wobei für allfällige notwendige Umschichtungen innerhalb dieses Rahmens freie Hand gewährt wurde.

* Direktorium-Sitzung vom 10. Juli 1980

"Die Herren Nemeth und Vujica sollen auf Grund des 10 Millionen-Budgets ein Budget für den Musiktheater-schwerpunkt erstellen, mit eventuellen Erweiterungsmöglichkeiten, falls die elfte Million bezahlt wird. In diesem Rahmen sollen sie für ihre Dispositionen freie Hand haben."

* Direktorium-Sitzung vom 24. September 1980

Dem Protokoll ist eine Budgetaufstellung (Schwerpunkt Musiktheater 1981) angeschlossen. Die tatsächlich realisierten Produktionen scheinen darin wie folgt bewertet auf:

LULU	S	2,2	Mio.
	(Forderung d s Theaters)		
IWAN DER SCHRECKLICHE	S	--	(vom Theater finanziert)
MADDALENA	S	1,2	Mio.
	(Forderung des Theaters)		
WÖFLI	S	0,8	Mio.
LIGETI	S	0,6	Mio.
ORTEGA	S	0,5	Mio.
	S	5,3	Mio.

* Direktorium-Sitzung vom 20. November 1980

Ein dem Protokoll angeschlossenes Budget (als "Forderungen" bezeichnet) mit Stand 20. November 1980 weist hinsichtlich der von den Vereinigten Bühnen tat-

sächlich realisierten Projekte folgende Bewertung auf:

LULU	S	2,3	Mio.
DALENA (einschl. Iwan der Schreckliche)	S	1,2	Mio.
WÖLFLIS LEBEN	S	0,8	Mio.
LE GRAND MACABRE	S	0,6	Mio.
Ostberliner Staatsoper	S	0,5	Mio.
	S	5,4	Mio.

* Direktorium-Sitzung vom 29. November 1980

Einigung nach eingehender Debatte auf folgende Budgetansätze, wobei von Intendant Nemeth eine Kostenschätzung der Produktionskosten seitens der Vereinigten Bühnen vorgelegt wurde.

Tatsächlich realisierte Produktion	Kostenschätzung der VB in Mio.S	Budgetierung St. H. in Mio.S
LULU	2,230 (Produktion) 0,158 (Folgevorstellungen)	2,3
MADDALENA (inkl. Iwan der Schreckliche)	1,237	1,2
WÖLFLIS LEBEN		0,8
LE GRAND MACABRE		0,6
Berliner Staatsoper		0,5
		5,4

Mit dem Gesamtbudget (Stand 1.12.1980) von 11,1 Mio.S wurde der vom Präsidium gesetzte Rahmen (19.6.1980) um 100.000 S überzogen, der Musiktheaterschwerpunkt hingegen mit insgesamt 6,1 Mio.S um 100.000 S unterschritten.

* Präsidium- und Direktorium-Sitzung

vom 9. Dezember 1980

"Für das Jahr 1981 wurde ein Programm und Kostenvoranschlag vorgelegt."

"Das Präsidium genehmigt schließlich einen Budgetrahmen für 1981 in der Höhe von S 10,6 Mio."

Laut dem Budget 1981 (Stand 30. Juni 1981) von insgesamt 10,4 Mio.S waren die von den Vereinigten Bühnen durchzuführenden Produktionen mit folgenden Ansätzen fixiert:

Alban Berg's "LULU"	S 2,300.000,--
Prokofieff's "MADDALENA" (einschl. "IWAN DER SCHRECK- LICHE")	S 1,200.000,--
Ortegas "SPUR DEINER HANDE"	S 100.000,--
"WÖLFLIS LEBEN"	S 800.000,--
Ligetis "LE GRAND MACABRE"	S 600.000,--
	S 5,000.000,--
	=====

Die Ansätze in den diversen Budgetentwürfen des "Steirischen Herbstes" gehen praktisch auf Einschätzungen der Vereinigten Bühnen zurück. Zumeist werden von den Vereinigten Bühnen runde Summen genannt und nicht offenbart, auf welchen Detailannahmen und Berechnungsweisen diese aufbauen. Soweit .Kostenkalkulationen überhaupt vorliegen bzw. erstellt werden, und die Kosteneinschätzungen sich nicht allein auf spezifische Branchenerfahrung gründen, werden sie nur in Einzelfällen dem "Steirischen Herbst" zur Einsicht vorgelegt.

Vom Verwaltungsdirektor der Vereinigten Bühnen wurde hierzu ausgeführt, daß seitens des "Steirischen Herbstes" oft viel zu früh Kosteneinschätzungen erwartet werden, obwohl zu diesen frühen Zeiten entscheidende Details der Produktionen (wie z.B. Verfügbarkeit eines gewünschten Künstlerengagements) in ihrer Kostenwirksamkeit noch nicht verbindlich beurteilt werden können.

Bezüglich des Programmes 1981 wurde im November 1980 eine Kosteneinschätzung betreffend "LULU", "M. DALENA" und "IWAN DER SCHRECKLICHE" vorgelegt.

Gegenstand dieser Kosteneinschätzungen (Beilage 4) sind die Gagen und Nebenkosten für den Regisseur, Dirigenten, die Darsteller und die Ausstattung (Bühnenbild und Kostüme). Diese sogenannten Produktionskostenschätzungen dürften sich in etwa mit der betriebswirtschaftlichen Begrifflichkeit der direkt zurechenbaren Herstellungskosten, also den vom Beschäftigungsgrad abhängigen variablen Kosten, decken. Außer Zweifel steht, daß diese Produktionskosten sicher nicht mit den Selbstkosten auf Basis der Vollkosten ident sind, da eine Reihe von Kostenarten, insbesondere fixe Kosten wie Abschreibungen, Energieerfordernisse, hauseigenes Personal, Orchester, Verwaltung usw., gar nicht inkludiert sind.

Zumindestens aus den Sitzungsprotokollen ist nicht ersichtlich, daß späterhin erstellte, auch im Bereich der variablen Kosten differenziertere Kostenvorschläge Eingang in den Entscheidungsprozeß gefunden haben. So liegt beispielsweise im Falle der "LULU" mit Stand 15. März 1981, also zu einem Zeitpunkt, zu dem das finanzielle Engagement des "Steirischen Herbstes" mehr oder minder fixiert war, ein schon weit differenzierterer

"vorläufiger Kostenvoranschlag" (Beilage 5) vor, der dem "Steirischen Herbst" zur Kenntnis gebracht worden ist und der für diese Produktion Kosten von rd. 4,3 Mio.S bzw. abzüglich der prognostizierten Einnahmen von ,7 Mio.S ausweist.

Ausgangsbasis für den Entscheidungsprozeß über das finanzielle Engagement seitens des "Steirischen Herbstes" sind nicht Kostenkalkulationen auf Vollkostenbasis, die an vollgereiften und hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit abgeklärten Produktionsplanungen ausgerichtet sind, sondern eher Globaleinschätzungen der in Aussicht genommenen Produktionen; und zwar auf Basis von Erfahrungswerten bezüglich von Gästeverpflichtungen (Honorare und Gagen) und des direkt zurechenbaren Materialbedarfes. Über diese Pauschalkosteneinschätzungen, die es den Vereinigten Bühnen da und dort ermöglichen, gewisse Reserven einzubauen, wird sodann je nach Finanzlage des "Steirischen Herbstes" diskutiert und werden diese Wertansätze allenfalls im Vergleichs- und Kompromißwege einvernehmlich korrigiert bzw. festgesetzt.

Der Ausgleich für die in den Kosteneinschätzungen auf Basis der sogenannten Produktionskosten nicht enthaltenen Gemeinkosten der Vereinigten Bühnen wird dadurch hergestellt, daß den Vereinigten Bühnen die Einnahmen aus diesen Produktionen insbesondere hinsichtlich des Kartenerlöses belassen werden. Dies erklärt auch den Umstand, daß zufolge den Protokollinhalten bzw. dem tatsächlichen Geschehen im weiteren keine besonderen Abmachungen für notwendig erachtet werden.

Die Vereinigten Bühnen tragen daher insofern ein unmittelbares Unternehmerrisiko, da die Einnahmenseite sicherlich jeweils ein mehr oder minder großes aliorisches Moment darstellt. Dieses Risiko kann über die in den Kosteneinschätzungen allenfalls eingebauten Reserven etwas gestreut werden, wird aber im Falle des Mißerfolges einer Produktion die Vereinigten Bühnen trotzdem belasten und im Falle des Erfolges - und auch der daraus folgenden Repertoire-Übernahme - den Vereinigten Bühnen einen gewissen Vorteil verschaffen. Auf Seiten des "Steirischen Herbstes" ist auf Grund der Pauschalierung seines finanziellen Engagements aber ein über die Pauschalsummen hinausgehendes Risiko nicht mehr gegeben, wenngleich nachträglich die Pauschalierung natürlich als vorteilhaft oder nachteilig eingeschätzt werden kann.

Diese schlußendliche Einvernehmlichkeit zwischen "Steirischem Herbst" und Vereinigten Bühnen umschließt ganz allgemein Art und Umfang der Leistung seitens der Vereinigten Bühnen und Kostentragung durch den "Steirischen Herbst" und hat insofern beidseitig verbindlichen Charakter. Hinsichtlich der Vereinigten Bühnen, die Produktionen zu realisieren, wobei sie im künstlerischen und finanziellen Bereich innerhalb des vorgegebenen Rahmens mehr oder minder freie Hand haben. Seitens des "Steirischen Herbstes" wäre die festgelegte Pauschalsumme (1981 von 5 Mio.S) unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten zu bezahlen. Über diese allgemeinen Bindungen hinausgehende spezifische Projektdetaillierungen, quasi als Auftrags-, Arbeits- und Abrechnungsgrundlage, bestehen im Regelfall nicht. Die Zahl der Aufführungen ist nicht unumstößlich fixiert,

hierüber kann Erfolg oder Mißerfolg entscheiden. Ob die Vereinigten Bühnen die Produktionen in ihr Repertoire übernehmen, kann von vornherein feststehen (Lulu) oder kann davon abhängen, wie das jeweilige Stück vom Publikum aufgenommen wird.

Entscheidend für das Vorliegen des von Lehre und Rechtssprechung entwickelten Begriffes des Leistungsaustausches ist, ob Leistung und Entgelt im Verhältnis der Wechselbeziehungen in einem inneren Zusammenhang und in gegenseitiger Abhängigkeit stehen. Zwischen den gegenseitig Leistenden muß also eine innere Verknüpfung gegeben sein. Die Zahlungen müssen davon abhängig sein und deshalb geleistet werden, daß der Zahlungsempfänger die von ihm erwartete Tätigkeit und Leistung vollbracht hat. Leistung und Gegenleistung müssen sich grundsätzlich gleich ertig gegenüberstehen. Das Verhältnis des "Steirischen Herbstes" zu den Vereinigten Bühnen oder besser gesagt das Einbinden der Vereinigten Bühnen in den "Steirischen Herbst" gründet sich sohin nicht auf in der Wirtschaft übliche Kriterien und rechtsgeschäftliche Praktiken. Auf Grund des Umstandes, daß der "Steirische Herbst" und die Vereinigten Bühnen von den selben Gebietskörperschaften beherrscht werden und die Leistungsvorgänge sich innerhalb ein und desselben Unternehmens abspielen - daher gleiche Interessenslage gegeben ist und die praktische Handhabung diesem Rechnung trägt - kann das Verhältnis von "Steirischem Herbst" und Vereinigten Bühnen nicht als Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr angesehen werden und stellt insoferne keinen Leistungsaustausch im Sinne des von Lehre und Rechtssprechung entwickelten Begriffes dar. Es handelt sich vielmehr um eine zwischenbetriebliche Partnerschaft, in der Leistung und Gegenleistung

nicht streng gegeneinander abgewogen werden. Die vom "Steirischen Herbst" den Vereinigten Bühnen zugesprochenen Mittel sind daher Kostenbeiträge auf Basis der variablen Produktionskosten, nicht aber Entgelt für eine Auftragsproduktion auf Basis der vollen Selbstkosten.

4. Verrechnung

Die in den einzelnen Landesvoranschlägen für die Veranstaltungsreihe "Steirischer Herbst" vorgesehenen Förderungsmittel wurden stets in der vom Steiermärkischen Landtag vorgesehenen Höhe und ohne Widmungsbeschränkung dem "Steirischen Herbst" zur Verfügung gestellt, von welchem sodann im nachhinein ein Verwendungsnachweis zu erbringen war.

Ab dem Jahre 1980 hat eine Neuregelung unter Bezug auf eine Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Steiermark vom Jänner 1980 aus umsatzsteuerlichen Erwägungen Platz gegriffen. Zur Vermeidung vermeintlicher Umsatzsteuerpflicht werden nunmehr die Beiträge, die die Vereinigten Bühnen für ihre Produktionen im Rahmen des Steirischen Herbstes erhalten, überwiegend direkt an die Vereinigten Bühnen überwiesen.

Die Landesmittel waren für das Jahr 1980 - VSt. 1/380.005-7670 "Steirischer Herbst, Beiträge zum Veranstaltungsaufwand"-mit S 1,800.000,-- veranschlagt. Mit Regierungsbeschluß vom 22.12.1980, GZ.: 6-372/II St 1/112-1980, wurde zusätzlich ein überplanmäßiger För-

derungsbeitrag in Höhe von S 600.000,-- genehmigt, so-
daß eine Anhebung auf insgesamt S 2,400.000,-- und da-
mit eine Gleichziehung mit der für 1980 gewährten Bundes-
subvention von gleichfalls S 2,400.000,-- erfolgt ist.

Von den insgesamt genehmigten Landesmitteln
- Freigaben vom 11.2.1980 und 22.12.1980 - von
S 2,400.000,-- wurden S 1,600.000,-- den Vereinigten
Bühnen zur Deckung der Kosten von Veranstaltungen im
Rahmen der Veranstaltungsreihe "Steirischer Herbst" ge-
währt und diesen vom Land Steiermark direkt überwiesen.
Der Rest von S 800.000,-- wurde dem "Steirischen Herbst"
zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungsreihe
"Steirischer Herbst 1980" über den "Verein der Freunde
des Steirischen Herbstes" gutgebracht. Den Vereinigten
Bühnen sind daher nur S 1,600.000,-- zugeflossen, ob-
gleich nach der Aktenlage S 1,800.000,-- vorgesehen waren,
nämlich für folgende Produktionen des Jahres 1980:

JONNY SPIELT AUF	S	400.000,--
JAKOB LENZ	S	200.000,--
BAKUNIS LEICHE	S	300.000,--
Andere Produktionen im Rahmen des Programmes Theater- schwerpunkt	S	900.000,--
	S	1,800.000,--

Laut den im Akt der Rechtsabteilung 6 erliegenden
beiden Belegaufstellungen hat der "Steirische Herbst" so-
wohl für den ihm direkt zugeflossenen Landesbeitrag von
S 800.000,-- als auch gesondert für den direkt den Ver-
einigten Bühnen zugeflossenen Landesbeitrag von S 1,600.000,--,

sohin für den Gesamtbetrag von S 2,400.000,--, den Verwendungsnachweis durch Belegeinschau an Ort und Stelle angeboten.

Die Belegaufstellung des "Steirischen Herbstes" hat sich auf S 725.781,32 belaufen und hat vornehmlich Sach- und Personalaufwand allgemeiner Art inkludiert. Die Belegaufstellung, die V reinigten Bühnen betreffend, hat die erwachsenen Produktionskosten wie folgt beziffert:

JONNY SPIELT AUF	S	1,822.991,35
JAKOB LENZ	S	601.392,97
BAKOUNIS LEICHE	S	253.024,41
	S	2,677.407,73

Der Verwendungsnachweis wurde von der Landesbuchhaltung-Prüfungsstelle rechnermäßig an Ort und Stelle durch Belegeinschau geprüft und nach Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung im Betrag von S 1,660.084,12 bei den Vereinigten Bühnen und im Betrag von S 726.049,13 beim "Steirischen Herbst" anerkannt.

Im Landesvoranschlag 1981 waren bei Voranschlagsstelle 1/380.004/7670 für den "Steirischen Herbst, Beitrag zum Veranstaltungsaufwand", 5 Mio.S veranschlagt. Mit Regierungsbeschluß vom 23. März 1981, GZ.: 6-372/II St 1/117-1981, wurde zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungsreihe "Steirischer Herbst 1981" dem "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" ein Landesbeitrag in Höhe von S 1,100.000,-- bewilligt. Mit Beschluß vom 13. Juli 1981, GZ.: 6-372/II St 1/124-1981, hat die

Steiermärkische Landesregierung zur Vorbereitung und Durchführung der den Vereinigten Bühnen übertragenen Veranstaltungen im "Steirischen Herbst 1981" einen Landesbeitrag in Höhe von 3,900.000,-- bewilligt.

Nach dem vom Präsidium des "Steirischen Herbstes" genehmigten Budget für das Jahr 1981 waren für Produktionen der Vereinigten Bühnen im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Steirischer Herbst" folgende Beträge vorgesehen:

LULU	S	2,300.000,--
MADDALENA	S	1,200.000,--
ÖLFLIS LEBEN	S	800.000,--
LE GRAND MACABRE	S	600.000,--
SPUR DEINER HÄNDE	S	100.000,--
	S	5,000.000,--

Dem Subventionsansuchen des Generalsekretärs des "Steirischen Herbstes" vom 2.3 1981 zufolge wird zwar von einem vom Präsidium genehmigten Betrag von 4,9 Mio.S gesprochen, was sich damit erklärt, daß zum damaligen Zeitpunkt die Produktion "Spur deiner Hände" mit 100.000 S noch nicht konkret gewesen ist. Dem Inhalt dieses Schreibens nach (Beilage 6) war weiters zu entnehmen, daß der "Steirische Herbst" die Verteilung zwar prinzipiell mit 4,9 Mio. S für die Vereinigten Bühnen und 0,1 Mio. S für den "Steirischen Herbst" als den Abmachungen entsprechend anerkannte, infolge bestehender Liquiditätsengen aber davon abweichend eine vorübergehende Auszahlung in Höhe von 3,9 Mio.S an die Vereinigten Bühnen und 1,1 Mio.S an den Steirischen Herbst als opportun erachtet. Die Differenz von 1 Mio.S sollte nach Entfall des Liquiditätsengpasses

vom "Steirischen Herbst" wieder dem Land Steiermark zur Weitergabe an die Vereinten Bühnen rücküberwiesen werden. Hiezu ist es jedoch nicht gekommen und ist es bei der Auszahlung im Sinne der vorgenannten Regierungsbeschlüsse geblieben.

Dementsprechend wurde daher der Verwendungsnachweis vom "Steirischen Herbst" für 1,1 Mio.S und von den Vereinigten Bühnen für 3,9 Mio.S angeboten und wurde dieser von der Landesbuchhaltung-Prüfungstelle durch eine Beleg-einschau beim "Steirischen Herbst" im Betrag von S 1.100.721,74 bzw. bei den Vereinigten Bühnen im Be-trage von S 3.957.489,36 anerkannt.

Seitens des "Steirischen Herbstes" erliegt eine Belegaufstellung im Akt der Rechtsabteilung 6, die vornehmlich allgemeinen Sachaufwand und Personalaufwand ausweist. Seitens der Vereinigten Bühnen erliegt keine Belegaufstellung im Akt, es konnte eine solche aller-dings bei den Vereinigten Bühnen vorgefunden werden. Im Jahre 1980 wurde der Verwendungsnachweis jeweils vom "Steirischen Herbst" bzw. den Vereinigten Bühnen beleg-mäßig aufgestellt, aber sodann einheitlich vom "Steirischen Herbst" vorgelegt. Dadurch war dem "Steirischen Herbst" die Möglichkeit gegeben, die von den Vereinigten Bühnen aufgeführten Kosten im gewissen Maß auf ihre Widmungs-mäßigkeit bzw. Verursachungsgerechtigkeit hin zu beur-teilen bzw. Rückschlüsse gegenüber den ursprünglichen Kosteneinschätzungen anzustellen. Dadurch, daß die Ver-einigten Bühnen für das Jahr 1981 dem "Steirischen Herbst" nur die Gesamtkostensumme bekanntgegeben bzw. nur über einen Teilbetrag von S 825.854,45 diesem Beleg-Kopien übermittelt haben und das Land Steiermark die Belegein-schau der Einfachheit halber an Ort und Stelle vorgenommen hat, war dem "Steirischen Herbst" keine Möglichkeit der insgesamten Kostenbeurteilung gegeben.

Wie bereits ausgeführt wurde, sind nicht die tatsächlich erbrachten Leistungen der Vereinigten Bühnen Gegenstand der Verrechnung mit dem "Steirischen Herbst". Es erfolgen sohin nicht Teilzahlungen auf vertraglicher Basis bzw. Zug um Zug gegen Vorlage von Leistungsausweisen in Anrechnung auf eine zu legende Schlußrechnung, wobei die Abschlußzahlung vom Vergleich bz . dem Übereinstimmungsergebnis der in Auftrag gegebenen Leistungen mit den effektiv erbrachten Leistungen abhängig gemacht wird. Nur ein solcher Vorgang, also ein Soll-Ist-Vergleich, könnte insgesamt als Abrechnung definiert werden. Nachdem das finanzielle Engagement des "Steirischen Herbstes" bezüglich der den Vereinigten Bühnen zur Realisierung insgesamt delegierten Produktionen in den Gremien des "Steirischen Herbstes", in dem die Vereinigten Bühnen ebenfalls vertreten sind, abgesprochen und mit einer Pauschalsumme fixiert wird, kann nur von einer Verrechnung gesprochen werden, die sich in der abteiligen bzw. vollständigen Überweisung erschöpft.

Die Ursachen der Verkomplizierung dieses Vorganges in der Praxis liegen darin, daß das Land Steiermark aus vermeintlichen umsatzsteuerlichen Überlegungen direkt Beiträge an die Vereinigten Bühnen überweist, der "Steirische Herbst" aus Landes-, Bundes- und sonstigen Mitteln Beiträge an die Vereinigten Bühnen überweist und selbst Leistungen in Auftrag gibt und verrechnet und alle diese Zahlungsvorgänge auf den fixierten Pauschalbetrag angerechnet werden. In der Praxis tritt sohin ein Splitting ein:

- * Direktzahlung Land an Vereinigte Bühnen
- * Direktzahlung "Steirischer Herbst" an Vereinigte Bühnen
- * Direktzahlung "Steirischer Herbst" an Dritte.

Bezogen auf das Jahr 1981 wurde daher vom "Steirischen Herbst" für Zwecke der Verrechnungsabwicklung des Musiktheaterschwerpunktes "ZIMT" vom festgesetzten Pauschalbetrag von 5 Mio.S ausgegangen. Hievon wurden Einsparungen, die durch Hausbesetzungen anstelle der vorgesehenen Gastverpflichtungen eingetreten sind, in Höhe von S 240.000,-- sowie vom "Steirischen Herbst" in Eigenregie erbrachte Leistungen in Höhe von S 112.900,-- abgezogen. Auf den verbleibenden Rest von S 4,647.100,-- wurden sodann die Direktzahlung des Landes in Höhe von 3,9 Mio.S angerechnet. Der hernach verbleibende Rest wurde vom "Steirischen Herbst" in 2 Teiltranchen von S 500.000,-- bzw. S 247.100,-- an die Vereinigten Bühnen überwiesen.

Pauschalbetrag 1981	S	5,000.000,--
- Hausbesetzungen	S	240.000,--
	S	4,760.000,--
- selbst bezahlte Leistungen		112.900,--
- Direktzahlung Land	S	3,900.000,--
1. Teilzahlung Steirischer Herbst	S	500.000,--
2. Teilzahlung Steirischer Herbst	S	247.000,--

Ø

Obwohl hinsichtlich der an die Vereinigten Bühnen delegierten Produktionen des Jahres 1981 in den Gremien des "Steirischen Herbstes" eine Pauschalsumme von 5 Mio.S fixiert worden ist, haben sich die Vereinigten Bühnen auf Grund der tatsächlichen Zahlungsstruktur mit S 4,647.100,-- (3,9 Mio.S Land Steiermark und 2 Teilzahlungen des "Steirischen Herbstes" von 500.000 S und 247.100 S) bescheiden müssen bzw. zufrieden gegeben.

Da dieser Pauschalbetrag ein Verhandlungsergebnis (partnerschaftlicher Konsens) ist und nicht auf abgesicherten Rechengrößen und Eventualitäten fußt, sind Umschichtungserfordernisse innerhalb dieses Betrages ganz selbstverständlich. Dem Wesen der Pauschalierung nach dürfte aber die Höhe des Betrages keinen Veränderungen unterworfen werden bzw. lassen sich Reduzierungen infolge von Einsparungen nicht begründen. Faktum ist aber, daß die tatsächliche Handhabung sich hierüber hinwegsetzt. In der Praxis wird der Pauschalbetrag vom "Steirischen Herbst" als nicht überschreitbarer Rahmen angesehen, der sich nach unten hin bzw. innerhalb sehr wohl verändern

kann. Grund hierfür ist einmal das finanzielle Korsett, das dem "Steirischen Herbst" keinen Spielraum zuläßt und zum anderen, daß der Leistungsumfang insgesamt bzw. die Verteilungsstruktur innerhalb von Vereinigten Bühnen und "Steirischem Herbst" von vornherein nicht präzisiert ist.

Hiezu muß auch festgestellt werden, daß der Informationsstand bei den Vereinigten Bühnen und dem "Steirischen Herbst" über die Höhe des Pauschalbetrages nicht immer gleichlautend ist. So wird in einem Schreiben des Verwaltungsdirektors der Vereinigten Bühnen vom 27.5.1981 bzw. 5.11.1981 (Beilage 7) der Pauschalbetrag mit 4,4 Mio.S beziffert bzw. bestehen Verunsicherungen hierüber, welche Leistungen im "ZIMT-Budget" bedeckt sind. Die Verunsicherungen ergeben sich allem Anschein nach aus einer wenig sorgfältigen Kommunikation bzw. daraus, daß einmal mit Pauschalsummen und dann wieder mit effektiven Zahlen operiert wird und insofern nicht vergleichbare Größen miteinander vermischt werden. Dies gilt vornehmlich für Einsparungen (nicht angefallene Kosten), die zumeist sofort für neu hinzutretende Kostenbereiche in Aussicht gestellt werden, anstelle entsprechend dem Wesen der Pauschalierung für die Abdeckung von anderweitigen Kostenüberschreitungen belassen zu werden.

Daß in dieser Situation irgendwann der Überblick verloren geht, ist nur allzu verständlich. Auch trägt der Umstand, daß in der buchmäßigen Verarbeitung bzw. in den Kostendarstellungen (Verwendungsnachweise) mit unterschiedlich bewertetem oder aus unterschiedlichen Kostenbereichen stammenden Zahlenmaterial operiert wird, nicht gerade zur Verdeutlichung der Zusammenhänge bei. In der Aufstellung der Vereinigten Bühnen (Beilage 8) werden

die sogenannten Produktionskosten, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Stücke, wie folgt angegeben:

LULU	S	2,537.591,62
MADDALENA	S	704.590,21
I WAN DER SCHRECKLICHE	S	592.088,10
LE GRAND MACABRE	S	503.195,24
WÖLFLI - SZENEN	S	484.844,67
SPUR DEINER HÄNDE	S	244.623,10
	S	5,066.932,94

Nicht offenbart wird hiebei, daß in den angegebenen Werten die eingekaufte Umsatzsteuer (Vorsteuer) inkludiert ist. Nachdem die Umsatzsteuer im unternehmerischen Bereich kostenneutral wirkt, führt dies zu unrichtigen Kostensummen. Der Landesrechnungshof hat der Einfachheit halber die Umsatzsteuerbelastung grob mit 10 % geschätzt. Die tatsächlichen Kosten, sieht man von diversen Bereinigungsmöglichkeiten ab, die sich allenfalls dadurch ergeben, daß beispielsweise Investitionsgüter mit einer längeren Nutzbarkeit inkludiert sind, ergeben sich sohin Kosten von rd. .. .S 4,560.000,--.

Nachdem der "Steirische Herbst" für die WÖLFLI SZENEN Rechnungen in Höhe von S 112.923,-- selbst bezahlt hat, stellen sich die vorgenannten Produktionskosten für das Jahr 1981 auf insgesamtrd. S 4,660.000,--.

In den Aufschreibungen des "Steirischen Herbstes" scheint hingegen jedoch ein Wert von S 4,760.000,--, im Jahresabschluß des Vereines der Freunde des "Steirischen Herbstes" ein Wert von lediglich S 856.265,-- und schließlich im Rechnungsabschluß des Landes Steiermark ein Wert von 5 Mio.S auf.

Je nach Bezugsstandpunkt bzw. Perspektive werden daher auf unterschiedlichen Ausgangsbasen beruhende Werte ins Spiel gebracht und allenfalls verglichen, ohne daß im Detail der gemeinsame Nenner hergestellt wird.

5. Partnerschaftsmaßstäbe

So sehr wirtschaftliches Denken und Handeln gerade in der Jetztzeit angebracht ist, so kann in der Beziehung zwischen dem "Steirischen Herbst" und den Vereinigten Bühnen nicht darüber hinweggesehen werden, daß es sich jeweils um Aktivitäten des Landes Steiermark bzw. der Stadt Graz handelt. Also Betriebsformen derselben darstellen, die - nicht nur für sich, sondern auch kooperativ betrachtet - von der Interessenslage und noch dazu als "Non Profit-Unternehmen" auch im hohen Maß finanziell von diesen beiden Gebietskörperschaften getragen werden. Hinter dem "Steirischen Herbst", als auch den Vereinigten Bühnen steht daher die beherrschende Partnerschaft von Land und Stadt, was nicht zuletzt in diversen Personalunionen zum Ausdruck kommt, und sind insofern der "Steirische Herbst" als auch die Vereinigten Bühnen nur die mit entsprechenden know how ausgestatteten Ausführungsorganisationen. Und wenn auch für jede dieser Einrichtungen ein eigener Etat vorgesehen ist, so sind diese Mittel insgesamt wieder integrierter Bestandteil des Landesbudgets bzw. des Budgets der Stadt Graz. In den Budgets der Gebietskörperschaften stellen die diversen Voranschläge eine fixe Größe dar, die nicht beliebig vermehrbar ist. Insoweit muß daher den Verantwortungsträgern des "Steirischen Herbstes" bzw. der Vereinigten Bühnen ein übergebührlisches wechselseitiges Vorteils-

streben bzw. Wettbewerbssdenken abgesprochen werden.
Denn jeder finanzielle Vorteil beim einen kann einen
finanziellen Nachteil beim anderen bewirken und nicht
eing geplante Nachbedeckungen bzw. Verlusttragungen durch
die Gebietskörperschaften bedingen. Dies wird letztlich
auf dem finanziellen Rücken der Gebietskörperschaften
ausgetragen. Von der übergeordneten Warte der Gebiets-
körperschaften her betrachtet, ist ein konsensualer
Ausgleich auch im finanziellen Bereich erwünscht, so-
ferne hiedurch keine ungewollten zusätzlichen Belastungen
entstehen.

Andererseits bedarf eine Partnerschaft, auch
wenn sie von oben her verordnet ist, in allen Belangen ein
Maß an Konzilianz, da speziell einseitige finanzielle Stra-
pazierungen kaum der Boden für eine gedeihliche Zusammenar-
beit sein dürften. Folge davon ist, daß der "Steirische
Herbst" und die Vereinigten Bühnen in allen Belangen der
ihnen übertragenen Aufgabenstellungen besondere Sorgfalt
zu obwalten lassen haben und partnerschaftlich, das heißt
unter Berücksichtigung der Individualität des anderen,
tragbare Lösungen anzupeilen haben. Für den finanziellen
Bereich kann daher das Motto "Strenge Rechnung - gute
Freunde" richtungsweisend sein. Damit ist nicht ein
minuziöser finanzieller Ausgleich, der partnerschaftliches
Denken hemmt, gemeint, sondern eine akzeptable Bilanzierung,
die auch nach Billigkeitsgrundsätzen vertretbar ist und
überdies die notwendige Transparenz bewirkt.

Wie sich an Hand der Untersuchungen des Landes-
rechnungshofs gezeigt hat, sind die finanziellen Lei-
stungen des "Steirischen Herbstes" an die Vereinigten
Bühnen nicht als Entgelt für eine erbrachte Leistung,
sondern als Beiträge zu verstehen, die den Vereinigten
Bühnen die anfallenden Mehraufwendungen aus der Pro-

duktion zeitgenössischen Theaters abgelten sollen. Der Theaterbetrieb der Vereinigten Bühnen mit seiner Eigenständigkeit hat ja prinzipiell andere Ziele, als die extreme Pflege zeitgenössischer Kunst zu verfolgen. Mit den Beitragsleistungen des "Steirischen Herbstes" wird daher das Ziel verfolgt, die Vereinigten Bühnen fallweise in die finanzielle Lage zu versetzen, die künstlerische Herausforderung im experimentellen Kulturbereich während der Dauer des "Steirischen Herbstes" aufzunehmen.

Die Hintergründe dafür sind sicherlich nicht in einem karitativen Denken zu suchen, sondern ist das Einbinden der Vereinigten Bühnen eine Folge von Ursachen und Interessen. Der Steirische Herbst besteht ja praktisch nur aus einem Büro und einigen Mitarbeitern, verfügt also über keine eigene Spielstätte und keinen Personalstab, der es ihm ermöglichen würde, Eigenproduktionen zu realisieren. Andererseits kann durch die zeitliche Anlage im jahreszeitlichen Herbst nicht, wie das anderswo bei Festspielen während der Sommermonate gehandhabt wird, in an sich spielfreien Zeiten - also ohne Störung des normalen Theaterbetriebes - die Theaterorganisation voll für eigene Zwecke übernommen und genutzt werden. Die Einbindung der Vereinigten Bühnen in den "Steirischen Herbst" während ihrer normalen Spielzeit machen daher eine partnerschaftliche Kooperation mit Interessensausgleichen auch auf finanzieller Ebene erforderlich. Der "Steirische Herbst" ist sozusagen die "Ideen-Schmiede", während die Vereinigten Bühnen die Realisation übernehmen.

Die Programmerstellung und Programmgenehmigung inklusive der finanziellen Bedeckung erfolgt in den Gremien des "Steirischen Herbstes", in denen die Vereinigten Bühnen vertre-

ten sind. Die Vereinigten Bühnen haben daher nicht nur auf die Programmerstellung, sondern auch auf die Bemessung der hiezu erforderlichen Mittel, zumindest in den sie tangierenden Bereichen, Einfluß. Nachdem die Beschlüsse in den Gremien konsensual gefaßt werden, mag der Eindruck entstehen, daß bis dahin alles bestens ist, Divergenzen hinsichtlich der Gebarung erst in der Folge bei der Realisierung eintreten. Ausdruck bestehender unterschiedlicher Auffassungen ist auch das Ersuchen des "Steirischen Herbstes", die Gebarung der Vereinigten Bühnen, soweit sie den Steirischen Herbst betrifft, zu überprüfen und eine Empfehlung für künftige Vorgangswesen abzugeben.

Jede Realisation steht in Abhängigkeit von der ihr vorausgehenden Planungs- und Entscheidungsphase. Je sorgfältiger und gründlicher die Vorbereitung zur Verwirklichung der Ziele erfolgt, umso einfacher, schneller und kostensparender wird die Zielverwirklichung ausfallen können. Daß die Problemstellungen erst in der Realisationsphase offenbar werden, ist an sich nichts neues und hat ihre Ursache aber immer in der mangelhaften Präzisierung der Vorgaben (Sollwerte).

Es geht daher nicht an, daß in den beschließenden Gremien Einigkeit demonstriert wird und schlußendlich, wenn das verfügbare Geld allerortens knapp wird, ein finanzielles Tauziehen, sei es an sich gerechtfertigt oder mit durchsichtigen Argumentationen, Platz greift.

Aus Gründen der Fairneß sei hier angeführt, daß sich sowohl der "Steirische Herbst" als auch die Vereinigten Bühnen in gewissen Sachzwängen befinden:

- * Zum einen verfügt der "Steirische Herbst" über kein zusetzbares Risikokapital bzw. Rücklagen. Er bestreitet seinen Aufwand daher aus den jährlichen Beitragsleistungen der öffentlichen Hand, wobei die Höhe derselben zumeist erst im Verhandlungswege im Verlaufe des jeweiligen Veranstaltungsjahres fixiert werden kann. Also viel zu spät, wenn man bedenkt, daß der Planungs- und Entscheidungsprozeß 1-2 Jahre früher einsetzt. Dispositionen auf derartig unsicheren Beinen treffen zu müssen, stellt daher ein Vabanquespiel dar.

- * Andererseits wird von den Vereinigten Bühnen eine Kosteneinschätzung zu einer Zeit verlangt, zu der die Vorgaben noch sehr allgemeiner Natur sind und für eine Detailprojektierung kaum ausreichen. Berücksichtigt man, daß die Produktion für den "Steirischen Herbst" nicht nur im künstlerischen, sondern auch in der Technologie von üblichen Normen abweichen kann, Gagen und zeitliche Verfügbarkeit diverser Künstler noch nicht ausgehandelt sind bzw. sein können, weil die finanzielle Bedeckung noch nicht sichergestellt ist, kann es nicht verwundern, daß selbst für Brancheninsider Kostenschätzungen danebengehen können.

In der Planungs- und Entscheidungsphase ist der Fahrplan zu fixieren, damit das Ziel problemlos und sicher erreicht wird. Hier ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs primär der Hebel anzusetzen. Daß nämlich nach dem Motto "Weniger kann auch mehr sein" in der entscheidenden Planungsphase die Dimensionierung auf ein realisierbares und finanziell tragbares Maß - auch auf die Gefahr hin, daß einmal eine Million für eine Rücklagenbildung übrig bleiben sollte - so zeitgerecht angelegt wird, daß nicht Wunschvorstellungen und Utopien, sondern nackte Fakten,

wie beispielsweise verbindliche Honorarvereinbarungen, Material- und Zeiterfordernisse, die Grundlage der Kosteneinschätzung bzw. Kostenlimitierung sind.

Alle Zeichen, die in dieser entscheidenden Planungsphase nicht oder nicht richtig gestellt werden, können die tatsächliche Durchführung beeinträchtigen. Hier sind daher nicht nur die Auswahl der zu produzierenden Stücke, sondern alle für ihre Realisation notwendigen Vorgaben, wie beispielsweise Regisseur, Dirigent, Mitwirkende, Gäste, Bühnenbild, Proben, Aufführungstermine, Programm- und Plakatwerbung, Verfügungskarten, Urheber- und Reproduktionsfragen, Fernseh- und Rundfunkaufnahmen, sonstige Nebenleistungen, außerordentliche Einnahmen usw. zu fixieren und hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen sorgfältig abzuwägen.

Hier gilt es, Dispositionsfreiräume festzulegen bzw. jene Bereiche abzustecken, wo keine Abweichungen von den Vorgaben möglich sind. Nur wenn diese Sollwerte klar definiert sind, kann während der Durchführung ein permanenter Soll-Ist-Vergleich angestellt und nach erfolgter Realisierung ein zukunfts wirksames Resümee gezogen werden.

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Auffassung, daß die Ablaufkonzeption in Art und Umfang auf den jeweiligen Einzelfall neu abzustimmen ist. Einer Normierung nach Art eines Kooperationsvertrages kann nicht das Wort geredet werden, da die diversen Produktionen und das Ausmaß der Kooperation in den einzelnen Jahren doch sehr variieren können.

Nachdem der "Steirische Herbst" Initiator und zugleich in gewissem Umfang Finanzier des Mehraufwandes ist, dem seitens der Vereinigten Bühnen die Bereitschaft gegenübersteht, aus traditionellen Zwängen auszubrechen und

künstlerisches Neuland zu betreten, wenn die finanzielle Basis hierfür gesichert wird, ist das Mitspracherecht des "Steirischen Herbstes" zwangsläufig gegeben und bedarf keiner vertraglichen Garantien. Der "Steirische Herbst" hat es primär in der Hand, zu bestimmen, wer welchen Part übernimmt. Er kann beispielsweise, wenn er glaubt, kostengünstiger verfahren zu können, auch jederzeit Teilbereiche, wie beispielsweise Honorarverträge, an sich ziehen bzw. selbst aushandeln und muß dies nicht automatisch an die Vereinigten Bühnen delegieren. Da, wo man seitens des Steirischen Herbstes meint, eigene Vorstellungen durchsetzen zu müssen, kann durchaus eine bereichsweise starre Reglementierung Platz greifen. Es ist daher allein Sache des "Steirischen Herbstes", das ihm in die Hand gegebene Instrumentarium nach seinen Intentionen zu nützen. Daß dies nicht immer eine einfache Aufgabe ist, versteht sich von selbst. Der "Steirische Herbst" kann sich aber nicht nur als Ideenschmiede verstehen und alle unangenehmen Probleme und Risiken auf die Vereinigten Bühnen abschieben. Die Verhandlungen mit den Vereinigten Bühnen können nicht einfach sein, da die Vereinigten Bühnen ein Unternehmen eigener Art sind, in dem artfremde Einflußnahmen von außen sich auf den Normalbetrieb störend auswirken können. Nachdem nicht davon ausgegangen werden kann, daß die Vereinigten Bühnen über besondere freie Kapazitäten verfügen und nur darauf warten, mit dem "Steirischen Herbst" kooperieren zu dürfen, ist ihrer Verantwortlichkeit zur Gewährleistung eines reibungslosen Spielbetriebes natürlich Rechnung zu tragen. Jede zusätzlich eingeschobene Produktion stellt bei den Vereinigten Bühnen in gewissem Maß einen Störfaktor dar und ist es daher nur recht und billig, wenn diesbezüglich eine finanzielle Abgeltung gleichsam ausgleichend wirkt.

Der Landesrechnungshof hat sich auch mit der Argumentation des Steirischen Herbstes befaßt, da den Vereinigten Bühnen die Einnahmen aus den aufgeführten Stücken verbleiben bzw. die Vereinigten Bühnen fallweise Produktionen der Veranstaltungsreihe des "Steirischen Herbstes" in ihr Repertoire übernehmen und sich damit Eigenproduktionen ersparen. Hiezu wurden seitens des Landesrechnungshofs die Gesamteinnahmen aus den Produktionen der Vereinigten Bühnen im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Steirischer Herbst" wie folgt erhoben:

Produktion	Aufführung i.R. Steir.Herbst	Repertoire- übernahme	Gesamt- einnahmen
	S	S	S
LULU	829.128	142.708	971.836
MADDALENA/I VAN			
DER SCHRECKLICHE	308.869	233.871	542.740
WÖFLI-SZENEN	43.298		43.298
LE GRAND MACABRE	78.911		78.911
SPUR DEINER HÄNDE	11.028		11.028
BRUTTOEINNAHMEN	1,271.234	376.579	1,647.813
-Umsatzsteuer- belastung	94.165	27.895	122.060
NETTOEINNAHMEN	1,177.069	348.684	1,525.753
-Tantiemen und sonst.einnahmen- abhängige Steuern v.rd. 14 ‰	164.790	48.816	213.606
Verfügbare Einnah- men	1,012.279	299.868	<u><u>1,312.147</u></u>

Dieser Einnahmensituation stehen bei jenen Produktionen, die ins Repertoire übernommen werden, Folgehonorarkosten gegenüber von:

LULU	S	389.538,--
MADDALENA	S	306.475,--
	S	<u>696.013,--</u>

Aus der Gegenüberstellung der verfügbaren Einnahmen (S 299.868,--) und der Folgehonorarkosten (S 696.013,-) zeigt sich bereits klar, daß die Repertoireübernahme von Produktionen im Rahmen des "Steirischen Herbstes" zumindest im Jahre 1981 für die Vereinigten Bühnen kein besonders gutes Geschäft war.

Der Landesrechnungshof hat auch hinsichtlich der Relation von Erlösen und Kosten Plausibilitätsüberlegungen angestellt. Praktische Rechnungen konnten hiezu nicht angestellt werden, weil das hiezu erforderliche Zahlenmaterial aus dem Rechnungswesen der Vereinigten Bühnen nicht einfach entnehmbar ist. Die Kostenrechnung der Vereinigten Bühnen ist zwar produktionsbezogen, stellt aber nur auf die aus ihrer Sicht variablen Kosten ab, das heißt, die fixen Kosten - also die zur Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit im allgemeinen erforderlichen Kosten - sind nicht auf Produktionen umgelegt bzw. stehen keine Schlüssel zur Umlage zur Verfügung. Allgemein betrachtet kann aber gesagt werden, daß prinzipiell zwischen zwei Fällen zu unterscheiden ist, nämlich:

- * Produktionen der Vereinigten Bühnen ohne Repertoire-Übernahme
- * Produktionen der Vereinigten Bühnen mit Repertoire-Übernahme.

Im ersten Fall wird unter größtmöglicher Ausnützung und Anspannung der gegebenen Kapazität bzw. durch Schaffung zusätzlicher Kapazitäten (Überstunden, Gäste usw.) eine zusätzliche Produktion hergestellt, wobei der "Steirische Herbst" prinzipiell die sogenannten Produktionskosten übernimmt. Zum Ausgleich für die den Vereinigten Bühnen zur Selbsttragung verbleibenden fixen Kosten werden diesen die Einnahmen belassen. Sollte dadurch ein Ausgleich gegeben sein, ist es nur recht und billig, wenn die Einnahmen den Vereinigten Bühnen verbleiben. Der Landesrechnungshof befürchtet aber, daß hiedurch ein Ausgleich generell nicht gegeben ist, weil beispielsweise zum einen das Kartenkontingent bei Veranstaltungen im Rahmen des "Steirischen Herbstes" mit rund 1/3 Freikarten belastet ist und zum anderen durch diese zusätzlichen Produktionen ein Kostendruck in anderen Bereichen des ordentlichen Spielplanes (sprungfixe Kosten) entstehen kann.

Im zweiten Fall tritt zweifelsohne an die Stelle einer Hausproduktion eine kostenmäßig sicherlich aufwendigere Produktion im Rahmen des "Steirischen Herbstes". In diesem Falle von vornherein von der Einsparung einer Hausproduktion zu sprechen, ist zu präjudizieren. Tatsächlich liegt hier eine Substitution vor, die in ihrer Kostenauswirkung nicht für sich alleine, sondern in Beziehung zur entfallenen Eigenproduktion betrachtet werden müßte. Damit begibt man sich aber in hypothetische Bereiche, deren praktische Umsetzung hinsichtlich der Kostenwirksamkeit zweifelsohne sehr aufwendig ist. Rein theoretisch durchgespielt läßt sich jedoch unter der Annahme, daß die fixen Kosten der Produktion und der Durchführung von Folgeveranstaltungen sowie die Einnahmen von Hausproduktionen und Produktionen im Rahmen des "Steirischen Herbstes" in etwa

gleichsetzbar sind - tatsächlich werden die fixen Kosten von Produktionen im Rahmen des "Steirischen Herbstes" höher liegen, zum Ausgleich allerdings auch die Einnahmen, da zumindest die Premiereneinnahmen zusätzlich anfallen folgendes grobe Schema erstellen:

	Hausproduktion	Produktion i.R. Steir. Herbst
Produktion:	fixe Kosten = variable Kosten	fixe Kosten höhere variable Kosten (deckt der Steir. Herbst)
Folgeveranstaltungen:	fixe Kosten = Einnahmen =	fixe Kosten variable Kosten Einnahmen

Den variablen Kosten der Folgeaufführungen von ins Repertoire übernommenen "Steirischen Herbst-Produktionen" stehen daher nicht angefallene variable Kosten von Hausproduktionen gegenüber. Ihr Verhältnis ist sozusagen bestimmend, ob den Vereinigten Bühnen ein relativer oder tatsächlicher Vorteil erwachsen ist. Das Defizit der Vereinigten Bühnen vermag daher durch die Übernahme der variablen Produktionskosten durch den "Steirischen Herbst" möglicherweise grundsätzlich geringer ausfallen als bei Eigenproduktionen. Daraus kann aber nicht eine Berechtigung für ein Partizipieren des "Steirischen Herbstes" an den Einnahmen, die ja auf Grund des unveränderten Sitzplatzangebotes auch bei Hausproduktionen anfallen, abgeleitet werden.

Daß diese Überlegungen nicht nur theoretischen Charakter haben, zeigt sich aus der Relation auf Basis folgender bekannter Ergebniswerte für das Jahr 1981:

Produktionskosten laut Belegauf-		
stellung	S	5,066.932,94
geschätzte rd. 10%ige Ust-Belas-		
tung	S	506.932,94
	S	4,560.000,--
+ zusätzliche Kosten der Folgeveran-		
staltungen	S	696.000,--
Beiträge des Steirischen Herbstes	S	4,647.100,--
verfügbare Einnahmen	S	1,312.100,--
Deckungsbeitrag	S	703.000,--

Bei isolierter Betrachtung des Jahres 1981 zeigt sich, daß ein Deckungsbeitrag in Höhe von rd. S 703.000,-- für die den Vereinigten Bühnen zur Selbsttragung verbleibenden Fixkosten angefallen ist. Die Vereinten Bühnen haben daher nicht nur die sogenannten Produktionskosten abgegolten bekommen, sondern darüber hinaus noch einen Beitrag für ihre fixen Kosten erhalten. Nachdem Zahlen über die fixen Kosten nicht vorliegen, kann dieser Deckungsbeitrag an ihnen nicht gemessen werden. Nach allgemeiner Einschätzung dürften aber die Fixkosten immer noch unterdeckt sein. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs läßt sich aber erst mit Überdeckung der Selbstkosten ein aliquoter Anspruch auf Einnahmenbeteiligung begründen.

Anders sieht die Situation allerdings bei außerordentlichen Einnahmen, wie beispielsweise den "Hausrechten" anlässlich von Fernsehübernahmen bzw. allenfalls anfallende

Intendantenprämien (1981 S 500.000,--) aus. Hier bedarf es ausdrücklicher Regelungen, und zwar im vorhinein, wobei die Vereinigten Bühnen in diesem Bereich dem Landesrechnungshof gegenüber ihre Geschäftsbereitschaft zum Ausdruck gebracht haben.

Dem Landesrechnungshof erscheint daher die bisherige Handhabung der finanziellen Beteiligung auf Basis der sogenannten Produktionskosten prinzipiell sowohl für die Vereinigten Bühnen als auch für den "Steirischen Herbst" vertretbar bzw. vorteilhaft. Die Vereinigten Bühnen können auf Basis dieser Partnerschaft einen hohen Deckungsbeitrag ihrer Selbstkosten erwirtschaften bzw. steigt der "Steirische Herbst" zweifelsohne immer noch günstiger aus, als wenn die Leistungen der Vereinigten Bühnen auf exakten betriebswirtschaftlichen Kalkulationen basieren würden. Es gilt daher nicht, eine neue Abrechnungsmodalität zu erfinden, sondern die bestehende Verrechnung zu modifizieren.

Nachdem Theorie und Praxis oft doch sehr weit auseinanderliegen können und die Betrachtung eines Jahres für die Ableitung von Regelmäßigkeiten meist nicht ausreicht, erscheint es dem Landesrechnungshof besonders bedeutsam, daß die Vereinigten Bühnen über die Produktionen im Rahmen der Veranstaltungsserie "Steirischer Herbst" nicht nur die sogenannten Produktionskosten (Honorare, Gagen und Materialien) belegen, sondern in eine Gesamtrechnung auch die fixen Kosten und den Erfolg einbeziehen und dem "Steirischen Herbst" zur Kenntnis bringen. Zahlen sprechen zu meist eine weit beredtere Sprache als alle verbalen Argumentationen. Damit wird nicht nur allgemein eine Kostentransparenz hinsichtlich der eingesetzten öffentlichen Mittel erreicht, sondern auch gewährleistet, daß beidseitig gleiches Informationswissen und gleiche Gesprächsbasis für allfällige Änderungswünsche hinsichtlich des Kosten-

verteilungsschlüssel besteht. Gerade im Kostenbereich kann ein Schwarz-Peter-Spie nicht die für eine funktionierende Partnerschaft notwendige Vertrauensgrundlage gewährleisten.

In Anbetracht des Umstandes, daß der "Steirische Herbst" auf eine selbständige Rechtsgrundlage künftighin gestellt werden soll, gewinnt das erforderliche Kostenbewußtsein besondere Aktualität. Denn zwangsläufig wird hiedurch die Beziehung zwischen dem "Steirischen Herbst" und den Vereinigten Bühnen eine Veränderung von der bisherigen partnerschaftlichen Kooperation hin zum Leistungsaustausch erfahren müssen. Ausgleichsbasis werden sohin künftig zumindest die Selbstkosten sein müssen, da ein Auftragsverhältnis auf anderer Basis mit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht vereinbart werden kann. Rechenvorgänge, die bisher nur ansatzweise zu erkennen waren, werden daher künftig mehr oder minder zum Selbstverständnis werden müssen

6. Schlußbetrachtung

Im Sinne des gegenständlichen Prüfungsauftrages hat sich der Landesrechnungshof nicht so sehr mit der rechnerischen Kontrolle bzw. der Widmungsmäßigkeit der eingesetzten Mittel befaßt, sondern auf Grund divergierender Meinungsauffassungen primär mit den latenten Grundsatzfragen auseinander esetzt, nämlich:

- * Wer steht hier dem gegenüber?
- * Liegt ein Leistungsaustausch vor oder wird das Verhältnis von anderen Kriterien getragen?
- * Kann der finanzielle Ausgleich als den rechtlichen und faktischen Vorgaben entsprechend und als praktikabel angesehen werden?

Von der Aufgabenstellung her ist der "Steirische Herbst" eine Veranstaltungssreihe, die Theateraufführungen, musikalische und literarische Veranstaltungen, Ausstellungen insbesondere im Bereich der bildenden Künste, wissenschaftliche Vorträge, Diskussionen und Seminare umfaßt. Dementsprechend veranstaltet der Steirische Herbst alljährlich im Herbst Festwochen (avantgarde-Festival).

Zur Bewältigung seiner Aufgaben bedient sich der "Steirische Herbst", insbesondere im Bereich Musiktheaterschwerpunkt, auch der Vereinigten Bühnen. Er selbst besteht nur aus einem Büro und einem Mitarbeiterstab, verfügt aber beispielsweise über keine eigene Spielstätte. Das Einbinden der Vereinigten Bühnen in den "Steirischen Herbst" auf Kostenausgleichsbasis entspricht den Intentionen von Land Steiermark und Stadt Graz.

Träger des "Steirischen Herbstes" ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes Steirischer Herbst Ges.b. . .. Rechtsgrundlage hierfür ist das "Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur emeinsamen Durchführung des Steirischen Herbstes". Angegliedert ist insbesondere zur treuhändigen Finanzabwicklung der "Verein der Freunde des Steirischen Herbstes" und zur Abwicklung von Eigenveranstaltungen dessen Tochterunternehmen, die "Veranstaltungs esellschaft m.b.H. Steirischer Herbst". Das Auseinanderhalten dieser drei Rechtspersonen ist in der Praxis nicht ganz einfach, zumal Personalunion in der Geschäftsführung besteht und bereichsweise die buchmäßige Transparenz fehlt.

Die Vereinigten Bühnen stellen gleichfalls eine Verwaltungsgemeinschaft (Ges.b.R.) zwischen Land Steiermark und Stadt Graz dar. Es besteht somit Rechtskontinuität in der Person der Gesellschafter und damit Unternehmeridentität zwischen "Steirischen Herbst" und Vereinigten Bühnen. Geschäftsvorfälle zwischen diesen beiden Gesellschaften können daher nicht als Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Leistungsaustausch) angesehen werden, sondern stellen Verrechnungsvorgänge im Rahmen der einheitlichen Willensbildung der beherrschenden Gebietskörperschaften und insoferne Innenumsätze dar.

Die Folge davon ist - was für die Beurteilung der Abrechnungsmodalitäten sehr entscheidende Bedeutung hat daß nicht Leistung und Gegenleistung nach strengen betriebswirtschaftlichen Kriterien abgewogen werden müssen, sondern an partnerschaftlichen Maßstäben ausgerichtet werden können.

Der Landesrechnungshof hat daher die bislang geübte Praxis bezüglich des Kostenausgleiches anhand der Protokolle der Direktoriums- bzw. Präsidiumssitzungen des "Steirischen Herbstes" nachvollzogen und hierbei festgestellt:

- * Die Vereinigten Bühnen werden nicht erst in der Realisierungsphase der Veranstaltungen des "Steirischen Herbstes" zugezogen, sondern sind von Anfang an in die Planungs- und Entscheidungsphase eingebunden. Die Vereinigten Bühnen sind in den entsprechenden Organen des "Steirischen Herbstes" (Präsidium und Direktorium) vertreten.

- * Die Ansätze in den diversen Budgets des "Steirischen Herbstes" ehen praktisch auf Einschätzungen der Vereinigten Bühnen zurück. Soweit Kostenkalkulationen überhaupt erstellt werden und sich die Kosteneinschätzungen nicht allein auf spezifische Branchenerfahrung gründen, werden sie zumeist nur verbal vorgebracht und nur in Ausnahmefällen schriftlich vorgelegt.

- * Gegenstand dieser Kosteneinschätzungen sind die Honorare, Gagen und Nebenkosten für den Regisseur, Dirigenten, die Künstler, die Materialerfordernisse für Ausstattung, Kostüme usw. . Diese sogenannten Produktionskosten sind nicht mit den Selbstkosten auf Vollkostenbasis ident, da eine Reihe von Kostenarten - wie beispielsweise Abschreibungen, Energieerfordernisse, hauseigenes künstlerisches und technischen Personal, Orchester, Verwaltung usw. - nicht inkludiert sind.

- * Zum Ausgleich der zur Selbsttragung verbleibenden Kosten werden den Vereinigten Bühnen die Kartenerlöse aus den jeweiligen Aufführungen belassen.

- * Über die Pauschalansätze wird in den Gremien des "Steirischen Herbstes" beraten und werden die Kostenbeitragsansätze letztlich im Vergleichs- und Kompromißwege einvernehmlich korrigiert bzw. fixiert Das Ergebnis ist daher eine pauschale Finanzbeteiligung.

Auch von der praktischen Handhabung her kann daher kein Leistungsaustausch im Sinne der von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Begrifflichkeit erblickt werden. Es handelt sich vielmehr um eine zwischenbetriebliche Kooperation. Die vom "Steirischen Herbst" den Vereinigten Bühnen zugeschossenen Mittel stellen daher pauschale Kostenbeiträge auf Rechenbasis der sogenannten Produktionskosten - nicht aber Entgelt in betriebswirtschaftlichem Sinne - dar. Vom Prinzip her kann daher nicht von einer Abrechnung (Soll-Ist-Vergleich), sondern lediglich von einer Verrechnung, die sich in der abteiligen bzw. vollständigen Zahlung erschöpft, gesprochen werden.

Zur Verkomplizierung dieser Verrechnung trägt in der Praxis ein Zahlungssplitting bei, wobei letztlich all diese Zahlungen auf den pauschalen Kostenbeitrag (1981: 5 Mio.S) angerechnet werden:

- * Das Land Steiermark leistet aus vermeintlichen umsatzsteuerlichen Erwägungen heraus direkt Beiträge an die Vereinigten Bühnen (1981: S 3,900.000,--).
- * Der "Steirische Herbst" leistet seinerseits Zahlungen an die Vereinigten Bühnen (1981: S 747.100,--).
- * Der "Steirische Herbst" vergibt Leistungen an Dritte und rechnet diese direkt ab (1981: S 112.900,--).

Der Landesrechnungshof erachtet die Direktzuführung von für den "Steirischen Herbst" vorgesehenen Landesmitteln an die Vereinigten Bühnen nicht für zweckmäßig. Der umsatzsteuerliche Aspekt erscheint nicht relevant, da nicht steuerbare Innenumsätze vorliegen bzw. die Umsatzsteuer im Unternehmerbereich kostenneutral wirkt.

Seitens der Vereinigten Bühnen wurden für 1981 Kosten in Höhe von S 5,066.932,94 eingefordert, wobei allerdings verschwiegen wurde daß in diesem Betrag die miteinander kaufte Umsatzsteuer (Vorsteuerabzug) in Höhe von rd. S 506.922 -- inkludiert ist.

Der Landesrechnungshof hat im Zuge seiner Überprüfung den Eindruck gewonnen, daß sowohl von seiten des "Steirischen Herbstes" als auch der Vereinigten Bühnen in finanziellen Belangen ein gewisses Versteckspiel geübt wird.

Es kann nicht hin entommen werden, daß in den beschließenden Gremien des Steirischen Herbstes Einigkeit demonstriert wird und bei Realisierung, insbesondere wenn die verfügbaren Mittel knapp werden, ein finanzielles Tauziehen zwischen Steirischem Herbst und Vereinigten Bühnen Platz greift. Dem Landesrechnungshof erscheint daher im Planungs- und Entscheidungsbereich mehr Sorgfalt angebracht, und zwar bei:

- * der programmatischen Grundlagenerarbeitung
- * der Kommunikation
- * dem Timing
- * der Kostenbudgetierung.

Primär in der Planungs- und Entscheidungsphase ist der Hebel anzusetzen. Hier muß der Fahrplan erstellt werden,

mit dem das Ziel sozusagen problemlos und sicher erreicht werden kann. Hier müssen die notwendigen Ablauf-faktoren Sollwerte definiert bzw. präzisiert werden und die bestehenden Meinungsdivergenzen zwischen dem "Steirischen Herbst" und den Vereinigten Bühnen ausgeräumt werden.

Der Landesrechnungshof hat sich auch mit dem immer wiederkehrenden Argument des vermeintlichen Vorteiles der Vereinigten Bühnen aus der Belassung der Kartenerlöse auseinandergesetzt. Die diesbezüglichen Plausibilitätsüberlegungen haben gezeigt, daß in den beiden divergierenden Fällen

- * Produktion ohne Repertoireübernahme
- * Produktion mit Repertoireübernahme

beim derzeitigen Kostentragungsverhältnis die Belassung der Kartenerlöse bei den Vereinigten Bühnen recht und billig erscheint.

Eine andere Situation ist allerdings bei den diversen außerordentlichen Einnahmen, wie beispielsweise "Hausrechten" bei ORF-Übernahmen bzw. allfälligen Intendantenprämien usw., gegeben. Hier sind Absprachen im vorhinein notwendig und haben die Vereinigten Bühnen ihre diesbezügliche Gesprächsbereitschaft dem Landesrechnungshof gegenüber bekundet.

Abschließend kann daher gesagt werden, daß bei gegebener Sachlage kein neues Verrechnungsmodell gesucht werden muß. Das bisherige System - von den aufgezeigten Schwachstellen abgesehen - ist grundsätzlich für den "Steirischen Herbst", als auch die Vereinigten Bühnen vertretbar bzw. vorteilhaft. Nachdem aber Ziffern zweifels-

ohne eine beredtere Sprache sprechen und anhand der Ergebnisse eines Jahres schwerlich Gesetzmäßigkeiten ableitbar sind, erscheint es dem Landesrechnungshof bedeutsam daß die Vereinten Bühnen künftighin eine Gesamtrechnung über die zurechenbaren Kosten Vollkosten und Erlöse aufstellen und dem "Steirischen Herbst" zur Kenntnis bringen.

Nachdem der "Steirische Herbst auf eine neue Organisationsform gestellt werden soll - gedacht ist an die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit - ist der Zeitpunkt für entsprechende Reorganisationsmaßnahmen doppelt günstig. zwangsläufig wird sich hiedurch die Beziehung von der partnerschaftlichen Kooperation weg zum Leistungsaustausch verändern. Das was bisher durch partnerschaftlichen Konsens abgedeckt war, wird künftighin im Rahmen eines Auftragsverhältnisses durch strenge betriebswirtschaftliche Argumentation zu ersetzen sein. Die im Planungs- und Entscheidung erforderte größere Sorgfalt wird sodann zwangsläufig zum Selbstverständnis werden müssen.

Über das Ergebnis der Überprüfung durch den Landesrechnungshof wurde am 1. März 1983 im Büro des Herrn Landesrat Prof. Kurt Jungwirth (Graz - Landhaus) eine Schlußbesprechung anberaumt, an der teilgenommen haben:

Landesrat, Prof. Kurt Jungwirth
Oberregierungsrat, Dr. Wilhelm Haring
Verwaltungsdirektor, Dr. Thomas Tarjan
Generalsekretär, Dr. Paul Kaufmann

Bei der Schlußbesprechung wurden die wesentlichen Prüfungspunkte ausführlich dargelegt und diskutiert.

Graz, am 2. März 1983
Der Landesrechnungshofdirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ortner', written over a faint, ghosted background of a document. The signature is stylized and somewhat abstract, with a large loop and a sharp downward stroke.

F.d.R.d.A.: